

# RS Vwgh 1988/2/12 87/08/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §50;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

## Rechtssatz

Der Arbeitslose hat die Pflicht, sich hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Laufenden zu halten. Kommt er dem nicht nach (hier: Nichtüberwachung eines Lohnkontos), so liegt eine Verletzung der Meldepflicht vor, wenn sein Entgelt - dem Arbeitslosen zufolge Nichtüberwachung des Kontos unbekannt - in einer für das Fortbestehen des Arbeitslosengeldes maßgebenden Weise erhöht wurde.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen  
Erforschung des Parteiwillens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080090.X03

## Im RIS seit

30.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>